Luzern, Sonntag — N° 154 — 4. Juli 1909

Luzerner Tageblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise:

Bezugs-Art:	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Bei d. Exped. od. Ablage abgeholt	Fr. —.70	Fr. 2.—	Fr. 4.—	Fr. 8.—
Durch die Austrägerinnen	„ —.80	„ 2.30	„ 4.50	„ 9.—
Franko durch die Post für das Ausland	„ —.90	„ 2.50	„ 5.—	„ 10.—
Bei Wochensendung	„ 1.40	„ 7.—	„ 14.—	„ 28.—
„ täglicher Zusendung	„ 2.60	„ 7.50	„ 15.—	„ 30.—

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:

Lokal-Inserate	10 Cts.
Kleiner Anzeiger	10 Cts., Wiederholungen 8 „
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau	12 „
Uebrige Schweiz	15 Cts., Ausland 20 „

Inserate mit Vorschrift „Abendblatt" unter dem Textteil zu placieren, werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.

Preis der Reklame-Zeile (Nonpareille-Schrift): 1 Fr.

Redaktions-Büreaux: Baselstraße Nr. 11 — Telephon 1140 —

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" und „Illustrierte Luzerner Chronik".

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt, Pilatusstr. Telephon-Nr.: 985, 409, 1506

Die heutige Nummer enthält 20 Seiten

Inhalt: Gotteslästerung und Bundesgericht. — Luzern. — Verkehr, Industrie und Gewerbe.

Gotteslästerung und Bundesgericht.

(Korr. aus dem Bundesgericht.)

(Schluß.)

Die Strafnorm des luzernischen Gesetzes, die hier in Betracht kommt, lautet:

Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergernis erregt, wird mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre belegt. In leichteren Fällen hat korrektionelle Bestrafung einzutreten.

Diese Formulierung zeigt, daß das Objekt des in § 115 aufgestellten strafrechtlichen Schutzes nicht Gott selbst ist, daß also nicht das religiöse Unrecht als solches, die Beschimpfung Gottes bestraft wird, sondern daß das religiöse Gefühl des Menschen geschützt werden will. Es genügt nach obigem Wortlaut die Lästerung Gottes für sich allein zur Strafbarkeit nicht, es muß hiezu notwendigerweise das Tatbestandsmerkmal der Erregung öffentlichen Aergernisses hinzukommen. Die Frage, ob der luzernische Gotteslästerungsparagraph als solcher verfassungswidrig sei, hängt somit davon ab, ob dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Strafbarkeit der Aeußerung von Glaubensansichten unbeschränkte und von der Form der Aeußerung unabhängige Geltung zukommt; und ob insbesondere auch eine mit der Aeußerung verbundene Verletzung des religiösen Gefühls anderer Personen bundesrechtlich straflos sei. Zu dieser Auffassung ist die Mehrheit des Gerichts nicht gekommen. Durchgeht man die Strafgesetzgebung der schweizerischen Kantone, so muß anerkannt werden daß in der Schweiz die Idee eines strafrechtlichen Schutzes des religiösen Innenlebens des Individuums und der religiösen Ueberzeugung eine weitgehende Verbreitung gefunden hat und daß Verletzungen des religiösen Gefühls vielfach unter Strafe gestellt worden sind. Auf diesem Boden stehen in den verschiedenen Kommentaren, die zu dem Art. 49 der B.-V. und seiner staatsrechtlichen Bedeutung geschrieben worden sind: Professor Burckhardt, Bundesrichter Dr. Affolter, Prof. G. Vogt, Dr. Langhardt, Villiger und der Verfasser des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafrecht, Prof. Stooß. Sie alle sind der Ansicht, daß Bestimmungen, wie sie Art. 115 des Luzerner Strafgesetzbuches darstellt, als solche nicht verfassungswidrig sind; dagegen wird stets ausdrücklich beigefügt, daß es sich bei solchen Strafnormen nicht etwa darum handeln kann, „irgend eine Meinung zu unterdrücken, sondern nur jene Kampfmittel, deren sich ein anständiger Mensch nicht bedient und die mit der Achtung vor fremder Ueberzeugung unvereinbar sind".

Ist somit die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der dem Urteil zu Grunde liegenden Strafnorm zu bejahen, so war vom Bundesgericht noch zu prüfen, ob in der Anwendung dieser Norm auf die Handlungen des Rekurrenten eine Verletzung von Art. 49 der B.-V. liege, d. h., es war zu prüfen, ob Richter für die Verbreitung von Aeußerungen belangt wurde, welche sich als erlaubte Glaubenskundgebungen oder als erlaubte Kritik religiöser Anschauungen darstellen. Die Mehrheit des Gerichts machte es nun dem Luzerner Gerichte zum schweren Vorwurf, daß es eine Reihe von Sätzen einfach aus ihrem Zusammenhange herausgerissen hatte, ein Vorgehen, das überall verpönt ist. Stellt man den Zusammenhang wieder her, so zeigt sich, daß die Broschüre sich nicht direkt gegen Gott richtet oder gläubige Mitmenschen verletzen will, sondern der Angriff geht in erster Linie gegen die Geistlichkeit; der ganze Charakter der Broschüre ist der einer Streit- und Propagandaschrift im Dienste des Freidenkertums. Ihr Verfasser sucht darin als Freidenker die Unmöglichkeit der Existenz Gottes und des Teufels dazutun. Nicht Beleidigung, sondern Widerlegung ist der Zweck des Schriftchens. Nun geht es aber keineswegs an, eine strafbare Gotteslästerung schon dann anzunehmen, wenn sich über die Aeußerung auch nur ein einziger Mensch geärgert hat. Damit würde die Freiheit der Religionskritik illusorisch. Statt auf dieses subjektive Empfinden muß der Richter auf ein objektives Kriterium abstellen, und dieses Kriterium kann wohl kein anderes sein, als das in der strafrechtlichen Formulierung des Tatbestandes zum Ausdruck gekommene Erfordernis der Aergernis erregenden Form. Es rechtfertigt sich somit eine Strafe wegen Gotteslästerung nur dann, wenn diese in roher oder gemeiner Weise zum Ausdruck kommt. Also das Rohe oder das Gemeine ist es, nach der Ausdrucksweise eines andern Bundesrichters der böse Wille, die mutwillige Absicht, zu verletzen, was einer Aeußerung den Charakter der unerlaubten Aeußerung verleiht, was außerhalb der Schranken liegt, welche die Bundesverfassung auch der Glaubensfreiheit zieht. Man sich nun auch einzelne Stellen der betreffenden Schrift, an und für sich betrachtet, lauten, so kann das Bundesgericht doch nicht dazu, sie als eine rohe, gemeine Mißachtung der Gefühle anderer zu bezeichnen. Man dürfe eben gegenüber solchen Streitschriften nicht einen zimperlichen Standpunkt einnehmen; wer sich in einen religiösen Meinungskampf einläßt, und das tut derjenige, der eine Streitschrift käuflich erwirbt, deren Titel auf den ersten Blick ihren atheistischen Inhalt erkennen läßt, der muß auch den Stil, in dem solche Schriften gewöhnlich gehalten sind, mit in den Kauf nehmen und hat dann auch nicht das Recht, sich über Verletzung seines religiösen Gefühls zu beklagen, wenn er aus eigenem Antrieb sich hinter die Lektüre solcher Schriften macht. Um den Rekurrenten wegen Verletzung religiösen Gefühls in kriminelles Unrecht zu versetzen, fehlt es an dem Erfordernis, daß er vorsätzlich in roher Weise der Mißachtung religiöser Ueberzeugungen seiner Mitmenschen Ausdruck verliehen und damit öffentliches Aergernis erregt habe. Aus diesem Grunde ist das Urteil wegen Gotteslästerung kassiert worden.

Die Bestrafung wegen Verletzung der Sittlichkeit ist vom Bundesgericht nicht aufgehoben worden. Auf diesen Teil der Verhandlungen einzutreten, versagt uns der Raum. Dieser Angelegenheit kommt gegenüber der Frage der Strafbarkeit der Gotteslästerung und der bundesrechtlichen Umschreibung dieses Deliktes auch nur sekundäre Bedeutung zu.

Luzern.

— **Meggen.** (Eingef.) Auch hier gibt es amtsmüde Leute. Im Frühjahr resignierte Hr. Robert Scherer-Scherer als Mitglied und Präsident der Schulpflege, nachdem er über zehn Jahre die Leitung des Schulwesens mit sehr großem Eifer besorgt hatte.

Jüngst verbat sich Hr. Friedensrichter Jost Stalder vom Epissenhof eine Wiederwahl, die doch einstellig erfolgt wäre. Genannter hat drei Amtsdauern pflichtgetreu den Frieden möglichst gewahrt. Den beiden Zurücktretenen gebührt für ihr tüchtiges und emsiges Wirken der Dank der Gemeinde.

Ohne Opposition wurden zu Nachfolgern gewählt: als Mitglied der Schulpflege Hr. Alois Scherer-Wälli, Weinhändler; als Friedensrichter Hr. Alois Scherer, Eiholz. Alle vier genannten Herren gehören der liberalen Partei an.

— **Neuenkirch.** (Eingef.) Hier starb im Alter von 63 Jahren Hr. Kaspar Schmid in der Rosenmatt. Gebürtig von Knutwil, als jüngster Sohn einer zahlreichen Familie, war er schon in seinen jungen Jahren auf sich allein angewiesen. Er war Meisterknecht bei Hrn. Boog, Buholz in Ruswil, in der Irrenanstalt St. Urban und Armenanstalt Rottwil, an welchen Orten er sich die richtigen Kenntnisse für die Landwirtschaft sammeln konnte.

Arbeitsamkeit und Sparsamkeit waren bei ihm Grundregeln. So brachte er es dazu, daß er im Jahre 1883 die Liegenschaft Rosenmatt als sein Heim nennen konnte. Er hat sie mit Hilfe seiner Gattin zur Blüte gebracht, und es wäre dem rastlosen Manne zu gönnen gewesen, daß er einen frohen Lebensabend hätte genießen können; doch es hat nicht sollen sein.

Seit einem halben Jahre litt er an einer schleichenden Krankheit, welche ihm den zu frühen Tod bereitete. Er war ein guter Gatte und treusorgender Vater und überläßt den Hinterbliebenen wohlgeordnete Zustände. Nur schwer werden sie ihn vermissen; doch mag das zahlreiche Leichengeleite ihnen zu einigem Troste gereichen.

— **Langnau.** (Eingef.) Langnau, als gastfreundliches Dorf bekannt, hat sich in letzter Zeit wirklich empor gearbeitet. So wurde letzten Winter mit großem Kostenaufwand die elektrische Straßenbeleuchtung durch die Polizeigemeinde zweckmäßig eingeführt. Desgleichen hat die Gemeinde die bestehende Wasserversorgung angekauft und unter ebenfalls sehr großem Kostenaufwand zu einer sehenswerten Anlage ausbauen lassen. Fast sämtliche Häuser der Gemeinde sind im Bereiche von Hydranten und zur besten Zufriedenheit der Bewohner mit ausgezeichnetem Quellwasser versorgt. Jeder mittelgroße Bauernhof wird auch bald seine eigene Kraftanlage haben. Anerkennenswert sind die Leistungen unseres allzeit sehr umsichtigen Gemeindepräsidenten.

Auch der Feldschützengesellschaft sollen einige Worte gelten; sie ist ebenfalls nicht zurückgeblieben und hat, nachdem sie letzten Frühling durch junge tüchtige Leute Verstärkung erfahren hat, keine Mühe gescheut, ihre Schießanlage ganz der Neuzeit anzupassen, um nach 5-jährigem Unterbruch vom 27.—30. Juni ein gediegenes Schützenfest durchzuführen. Es hatten sich denn auch eine schöne Zahl Sektionsschützen zum friedlichen Wettkampfe eingefunden, und das Schießen verlief aufs beste.

Verkehr, Industrie und Gewerbe.

Nidwaldner Kantonalbank. Die bisherige „Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden" in Stans besteht seit 1. Juli Nidwaldner Kantonalbank. Die Geschäfte werden wie bisher weitergeführt und es findet auch in den zur Zeichnung berechtigten Personen keine Aenderung statt. Als Geschäftsführer der Bank führt der Direktor, Hr. Al. Bucher, und in Vertretung desselben der Kassier, Hr. Jos. Engelberger, beide in Einzelzeichnung, der letztere „per prokura", die verbindliche Unterschrift.

Schweizer Schokoladen Peter & Kohler. Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft Schweizer Schokoladen Peter & Kohler vom 1. Juli hat die Verteilung einer Dividende von 5 Prozent beschlossen. Sie ratifizierte die Errichtung einer Aktiengesellschaft in New-York für die Fabrikation ihrer Schokoladenprodukte und für die Vertretung anderer industrieller Zweige in den Vereinigten Staaten und in Kanada durch Uebernahme des Aktivums des Hauses Lamont, Collaz & Cie., Generalagenten von Peter & Kohler in New-York für die Vereinigten Staaten und Kanada seit 1903, und für Uebernahme sämtlicher Installationen der Schokoladefabrik Sulton.

J. Kommen, Wien und P. Klos, Basel. Gegenüber der „Berichtigung" des Hrn. P. Klos in Nr. 150 des „Tagblatt" wird uns aus dem Kanton Zürich ein Zirkular der „Vermittlungs-Reform zur Wahrung der Interessen des Realitätenverkehrs usw., eigene Büreaux: Wien, Prag, Hamburg, München, Basel" zugesandt, welches unterzeichnet ist mit der gedruckten Unterschrift S. Kommen, Wien, über welche von Hand mit Tinte geschrieben steht: Basel, 18. Juni 1909. P. Klos.

* **Internationale Ausstellung für Nahrungsmittel.** Im Kristallpalast in London findet während der Monate August und September dieses Jahres eine internationale Ausstellung für Nahrungsmittel, Getränke und Drogen statt. Prospekte sind vom Kommissär der Ausländischen Abteilung, 120—143, Oxford Street, London W., zu erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Luftschiffahrt. Der in Frankreich weilende spanische Ingenieur Sanchiz Tarazona hat auf einem Felde bei Paris mit einer Flugmaschine eigener Konstruktion gelegentlich des ersten Versuches eine Strecke von anderthalb Kilometer durchflogen. Sanchiz Tarazona wird seinen Apparat demnächst in Magrid weiter ausprobieren und ihn dann wohl auf der gegenwärtig in Valencia stattfindenden Landesausstellung für Kunst und Industrie vorführen.

Außer dem genannten Erfinder sind gegenwärtig wenigstens ein Dutzend Spanier mit dem Bau von selbsterdachten Flugmaschinen beschäftigt. Von diesen soll der Aeroplan des Hauptmanns Canellas aus Valladolid den meisten Erfolg versprechen. Aus der gleichen Stadt wird aber auch noch von einem andern Flugapparat berichtet, den der dortige Jesuitenpater Arsunde erfunden hat. Der wagemutige Jünger Loyolas will dieser Tage seinen ersten Probeflug unternehmen.

Verantwortliche Redaktion:
Dr. Sidler. Dr. Sing. Ed. Jumbühl.
Verlag, Druck und Expedition: H. Keller, Luzern.

Der Luzernische Blinden-Fürsorgeverein verdankt herzlich die folgenden im Verlaufe des 11. Quartals gütigst erhaltenen Geschenke und Legate:

Von Frau Dr. H.-D. in Kreuzlingen 50 Fr.; von Ungenannt sein wollend Fr. 409.40; durch die Gemeindekanzlei Meiden: Legat der Frl. Amalie Elmiger 200 Fr.; von Frau A. B.-D. in Luzern 1000 Fr.; v. Frau Nadler-Kopp, Konzertergebnis 78 Fr.; durch Dr. L. Paly in Entlebuch: von J. J. in L. 10 Fr.; von Frau Sch.-L. in Luzern 10 Fr.; durch Hrn. Jos. Lang: Legat von Frau E. Jumbühl-Kopp sel. 100 Fr.; durch Statthalteramt Luzern: Zeugenlohn von Hrn. Dr. Jos. Wöllenrieder 2 Fr.; von Ungenannt, per Post-Einzahlung 60 Rp.; von Frau M., St. Niklausen 30 Fr.; von Hrn. A. H.-F. in Luzern 200 Fr.; von N. N. in Großdietwil, anläßlich seiner silbernen Hochzeitsfeier 20 Fr.; durch Hochw. Hrn. Kaplan Stirnimann, Buttisholz: von Ungenannt sein wollender Familie 5 Fr.; durch Hrn. Redaktor M. Schnyder: von Ungenannt sein wollend 100 Fr.; durch Hrn. Professor J. Troxler: von Ungenannt sein wollend 5 Fr.; von Ungenannt sein wollend: Legat 20,000 Fr.; von Hrn. Alt-Lehrer M. in Luzern 5 Fr.; von Hrn. M. B. in Luzern 100 Fr. Total: 22,325 Fr.

Luzern, den 30. Juni 1909.

Der Kassier: Carl Jung.

Marktberichte.

Escholzmatt, 1. Juli. Wochenmarkt. (Offiz. Bericht.) Die Ausfuhr betrug: 23 Kälber, 1 Schwein, 1 Stück Großvieh. Es galten fette Kälber 65 bis 68 Cts. per Halbkilo, Trankkälber 35 bis 55 Fr. per Stück, fette Schweine 54 Cts. per Halbkilo. Handel schwach.

* **Dagmersellen,** 1. Juli. Kleinviehmarkt. Aufgeführt wurden: 85 Kälber und 98 Schweine. Es galten fette Kälber 70 bis 77 Rp. per ½ Kilo. Trankkälber 35 bis 48 Fr. per Stück.

Olten, 1. Juli. Kleinviehmarkt. (Offiz. Bericht.) Die heutige Auffuhr betrug 55 Kälber von guter bis feiner Qualität. Bei durchwegs schöner Ware fand bei etwas flauem Handel in mittleren Preisen Ausverkauf statt. Es galten:

Ausbund-Kälber	p. Kilo	Fr. —.—	bis Fr. 1.40
Fette Kälber	„ „	„ 1.20	„ „ 1.38
Trankkälber	„ Stück	„ 20.—	„ „ 40.—

Nächsten Montag den 5. Juli Pferde-, Vieh- und Warenmarkt.